

§ 209

# Menschenrechtshof greift neuerlich zu Eilverfahren

**Plattform gegen § 209 fordert die sofortige Freilassung des Gewissensgefangenen**

**In Sachen § 209 macht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun immer stärkeren Druck. Bereits zum zweiten Mal hat er zu außergewöhnlichen Mitteln gegriffen und das Eilverfahren eingeleitet.**

In Anwendung der Regel 41 seiner Verfahrensordnung hat er der Beschwerde eines Mannes Priorität zuerkannt, der letzten Dezember vom Landesgericht Innsbruck ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen § 209 StGB zu 1 1/2 Jahren unbedingter Haft verurteilt worden ist. Grundlage der Verurteilung waren intime Kontakte mit drei männlichen Jugendlichen; Kontakte, die im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal sind.

Auf Anraten seines damaligen Verfahrenshilfeverteidigers hat der Mann auf eine Berufung an das Oberlandesgericht Innsbruck, das in einem anderen Fall beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 209 StGB beantragt hat, verzichtet und muß die über ihn verhängte Freiheitsstrafe daher nun verbüßen.

Mit Unterstützung von Amnesty International und der Plattform gegen § 209 erhob er Beschwerde an den Menschenrechtsgerichtshof, der seinen Fall, was ansonsten Jahre dauert, innerhalb von nicht einmal zwei Monaten in Verhandlung genommen und die Bundesregierung aufgefordert hat, sich bis spätestens 29 Juli zu äußern (Case *H.G. vs. Austria*, Appl. 11084/02). Im berüchtigten "§ 209-Liebesbrief-Fall" hat der Gerichtshof ein Monat zuvor das erste Mal zum Eilverfahren gegriffen (Case *Wilfling vs. Austria*, Appl. 6306/02).

„Mein Mandant ist Gewissensgefangener im Sinne des Mandats von Amnesty International und daher sofort freizulassen“, fordert Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Beschwerdeführers.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

14.05.2002